

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Inland**

### **I. Allgemeines**

Für alle Verhandlungen, uns erteilten Aufträgen und unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen und selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten die nachfolgenden Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Abweichungen hiervon haben schriftlich zu erfolgen. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Sie werden auch nicht durch Annahme eines Auftrages, eine durchgeführte Lieferung oder eine erbrachte Leistung Vertragsinhalt. Wir behalten uns an Umsetzungskonzepten, Planungsarbeiten, Aufmaßen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorhergehende Einwilligung zugänglich gemacht werden.

### **II. Angebote**

1. Unsere Angebote sind ohne gesonderte Erklärung bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Sofern für die Erstellung eines Angebotes umfassendere Konzeptions- und Planungsleistungen erforderlich sind, behalten wir uns vor, Angebote nur gegen ein angemessenes Entgelt, das vor Abgabe des Angebotes fällig wird, zu erstellen.
2. Wird unser Angebot vom Besteller angenommen, erstatten wir das Entgelt, das der Besteller für die Erstellung unseres Angebotes gezahlt hat durch Verrechnung mit dem Vertragspreis.

### **III. Leistungsumfang / Spezifikationen / Hinweise**

#### **a) Allgemeines**

1. Für den Umfang unserer Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle unseres verbindlichen Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme gilt das Angebot. Ergeben sich Abweichungen zwischen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und der Bestellung des Kunden, kommt der Vertrag durch Annahme unserer Auftragsbestätigung (die auch stillschweigend erfolgen kann) oder durch die vorbehaltlose Annahme unserer Lieferung bzw. Leistung zustande.
2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben uns vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht grundlegend geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

## **b) Konzept- und Planungsleistungen**

1. Wir erbringen Konzept- und Planungsleistungen auf Grundlage der Informationen und Richtlinien, die wir seitens des Bestellers erhalten haben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen ist der Besteller verantwortlich. Erstellen wir zu Planungs- und Umsetzungsleistungen Angebote, gelten diese unter dem Vorbehalt der vollständigen und richtigen Mitteilung der zu berücksichtigenden Daten und Sachumstände durch den Besteller.
2. Haben wir uns im Rahmen der Erbringung von Planungsleistungen zur Erhebung der notwendigen Daten und Maße bereit erklärt, setzt dies voraus, dass uns der Besteller, Zutritt und Zugang zu allen relevanten Räumlichkeiten, Installationen und vorhandenen Planunterlagen gewährt und die Erhebung aller notwendigen Daten durch die Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten und Installationen sowie dem Studium der vorhandenen Planunterlagen und der Befragung von Auskunftspersonen vollständig möglich ist.
3. Konzept- und Planungsleistungen erbringen wir auf der Grundlage eines Dienstvertrages unter Berücksichtigung der relevanten ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse unter Berücksichtigung der uns gestellten Anforderungen durch den Besteller. Es obliegt dem Besteller zu prüfen, ob er mit den von uns erstellten Konzepten und Planungen den von ihm verfolgten betriebstechnischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erzielen kann.
4. Wir sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Besteller berechtigt, geschuldete Planleistungen ganz oder teilweise von Dritten erbringen zu lassen.

## **c) Lieferungen von Produkten**

1. Wir liefern Produkte ausschließlich aufgrund kaufvertraglicher Vereinbarung mit dem Besteller über das jeweils einzelne Produkt.
2. Produkte werden ausschließlich entsprechend der technischen Spezifikation, wie sie sich in den von den Herstellern verfassten technischen Dokumentationen finden, vertrieben. Nur unter Beibehaltung der dort erwähnten technischen Spezifikation ist gewährleistet, dass das Produkt fehlerfrei ist.
3. Wir weisen darauf hin, dass sämtliche konstruktive Änderungen und/oder Ergänzungen unserer Lieferungen und/oder Installationen Folgen auf die Betriebsicherheit der Liefergegenstände bzw. Installationen sowie eine Gefährdung von Personen und Sachen zur Folge haben können. Für Schäden, die aufgrund solcher Veränderungen entstehen, haften wir unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt. Weiter ist jede Gewährleistung für Lieferung und/oder Installationen, die ohne unsere schriftliche Einwilligung verändert wurden ausgeschlossen es sei denn, der Besteller weist uns nach, dass ein Mangel unserer Lieferung und/oder Installation weder im unmittelbaren noch mittelbaren Zusammenhang mit den von ihm ohne unsere Genehmigung vorgenommenen Änderungen steht.

#### **d) Installations- und Montageleistungen**

1. Installations- und Montageleistungen erbringen wir aufgrund gesonderter Vereinbarungen mit dem Besteller. Hierbei können wir uns auch ohne weitere Absprache mit dem Besteller Dritter bedienen. Dritte gelten in diesem Fall gegenüber dem Besteller als unsere Erfüllungsgehilfen.
2. Soweit wir uns vertraglich dazu verpflichtet haben, einzelne Produkte zu einem funktionierenden Gesamtsystem zusammenzufügen, setzt dies voraus, dass die relevanten Produkte und Einrichtungen zum Installationszeitpunkt vollständig und mangelfrei zur Verfügung stehen. Weitere Voraussetzung ist, dass uns die zur Umsetzung notwendige technische Planung vollständig vorliegt.
3. Soweit einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erbringen wir Installations- und Montageleistungen nur unter Einbeziehung unserer allgemeinen Montagebedingungen.

#### **e) Projektkoordination / Installations- und Montageüberwachung**

1. Die Projektkoordination übernehmen wir aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Besteller sofern wir mit der Planung des entsprechenden Projektes beauftragt waren oder diese wesentlich beeinflussen konnten. Der Umfang unserer Leistungen im Rahmen der Projektkoordination, die über die Überwachung der fristgerechten Erbringung der Lieferungen und Leistungen hinausgeht, wird mit dem Besteller vertraglich vereinbart.
2. Im Rahmen der Projektkoordination sind wir nicht für Pflichtverletzungen Dritter (wie z.B. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen) verantwortlich. Wir werden entsprechende Pflichtverletzungen dem Besteller mitteilen und mit ihm gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen festlegen, welche die Auswirkungen der Pflichtverletzung auf das Gesamtprojekt möglichst minimieren. Soweit wir dazu gesondert beauftragt sind, erteilen wir Mahnungen und erheben entsprechende Ansprüche gegenüber dem Dritten im Namen des Bestellers.
3. Sofern es vertraglich vereinbart ist, übernehmen wir die Eingangskontrolle zu liefernder Produkte nach den Grundsätzen des Handelsrechts (Untersuchungs- und Rügepflichten). Ferner übernehmen wir aufgrund vertraglicher Vereinbarung die fachliche Begleitung des Bestellers bei der Abnahme von Werken oder installierten Produkten, wenn hierfür eine Abnahme vorgesehen ist. Die Abnahme selbst obliegt dem Besteller.
4. Sind wir bei Übernahme der Projektkoordination selbst gegenüber dem Besteller Schuldner der Lieferung von Produkten, stellen wir die Lieferung nach Vollständigkeitskontrolle dem Besteller zur Eingangsuntersuchung vor. Erkennen wir selbst offensichtliche Mängel unserer Lieferung, weisen wir den Besteller darauf hin.
5. Die Installations- und Montageüberwachung übernehmen wir aufgrund gesonderter Vereinbarung auf der Grundlage von uns erstellter und vom Besteller angenommener Planungen. Der Besteller ist in diesem Fall für die fristgerechte Beistellung entsprechend qualifiziertem Montagepersonals im erforderlichen Umfang verantwortlich.
6. Soweit wir Schuldner der Installations- und Montageleistung sind, übernehmen wir die Überwachung unseres Montagepersonals ohne gesonderte weitere Vereinbarung im Rahmen der geschuldeten Installations- und Montageleistung. Soweit dies vertraglich geschuldet ist, stellen wir das Ergebnis unserer Installations- und Montageleistung zur Abnahme vor.

#### **IV. Preise und Zahlung**

1. In unseren Angeboten genannte Einzelpreise berücksichtigen den gesamten angebotenen Leistungsumfang. Aus diesem Grund gelten diese Einzelpreise nicht, wenn lediglich Einzelkomponenten unseres Angebotes angenommen werden, ohne dass im Angebot eine solche Auswahlmöglichkeit angeboten wurde.
2. Preise für Produkte verstehen sich mangels anderer besonderer Vereinbarungen ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich der Kosten für Verpackung, Transport und Entladung.
3. Preise für Montageleistungen werden nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Sofern die Montagesätze im Angebot nicht ausdrücklich genannt sind, gelten die Sätze unserer jeweils gültigen Montagepreisliste.
4. Preise für Konzeptions- und Planungsleistungen verstehen sich mangels abweichender Vereinbarung als Komplettpreise für die Erstellung der konkret angebotenen Leistungen. Werden vom Besteller Änderungen an den Konzepten bzw. Planungen gewünscht, wird der sich daraus ergebende Mehr- bzw. Minderaufwand ermittelt und dem Besteller zu einem vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt bzw. erstattet. Wurde ein entsprechender Stundensatz nicht vereinbart, gilt der Stundensatz für Ingenieurleistungen unserer jeweils gültigen Montagepreisliste.
5. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Müssen wir bezüglich der bestellten Produkte aufgrund der Änderung von Material- bzw. Lohnkosten Preiserhöhungen hinnehmen oder sind wir selbst aufgrund von Lohnsteigerungen erheblichen Mehrkosten ausgesetzt, behalten wir uns vor, sofern die Lieferung oder Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, unsere am Versandtag geltenden Preise zu berechnen.
6. Mangels abweichender Vereinbarung ist die Summe der sich aus der Bestellung ergebenden Einzelpreise (Vertragspreis) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt zur Zahlung fällig:

a. bei Vertragsschluss	30%
b. bei Beginn der Lieferung von Produkten	40%
c. bei Beginn der Montage	20%
d. bei Fertigstellung	10%

Evtl. anfallende Minderungen und Mehrungen werden zu dem Zeitpunkt als sie festgestellt sind, gesondert in Rechnung gestellt oder bei der jeweils nächsten Rechnungserstellung in Abzug gebracht.
7. Die jeweiligen Zahlungen sind bar sofort nach Erhalt entsprechender Rechnungen auf unser angegebenes Konto ohne jeden Abzug frei unserer Zahlungsstelle zu leisten. Ist ein Skonto vereinbart, so wird dieser nur dann gewährt, wenn die Zahlung fristgerecht bei uns eingegangen ist. Als Zahlungseingang gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt bzw. zu welchem die Bank uns den Zahlungseingang bestätigt. Bei Zahlungsverzug werden die Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
8. Schecks werden nur auf Grund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Besteller und nur zahlungshalber entgegengenommen. Wechsel werden nicht angenommen. Die Zahlung ist erst mit der ordnungsgemäßen Einlösung und zum Zeitpunkt der Gutschrift auf unser benanntes Konto erfolgt. Sämtliche im Zusammenhang mit der Einreichung von Schecks stehenden Kosten, Zinsen und Spesen hat der Besteller zu tragen.

9. Soweit der Besteller keine anderweitige Bestimmung trifft, werden Zahlungen zunächst zur Begleichung der Kosten und Zinsen und alsdann auf die älteste Schuld verrechnet. Wünscht der Besteller eine anderweitige Verrechnung seiner Zahlungen, muss diese anderweitige Bestimmung schriftlich erfolgen. Wir sind berechtigt, Zahlungen zurückzuweisen, deren Tilgungsbestimmungen § 367 Abs.1 BGB widersprechen. Vereinbarte Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn der Besteller sämtliche fälligen Forderungen uns gegenüber beglichen hat.
10. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft. Zur Zückhaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 320 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen.

#### **V. Liefer- und Leistungszeit /Lieferverzögerung**

1. Die Liefer- bzw. Leistungszeit ergibt sich aus den zwischen uns und dem Besteller getroffenen Vereinbarungen. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen mit uns geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Personalgestellungen, Zugang zum Montageort, vereinbarte Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder die Leistung einer fälligen Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungszeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Einhaltung einer Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erbringung erforderlicher Vorleistungen bzw. der sachgerecht Beistellung vereinbarter Leistungen Dritter. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir, sofern sie uns bekannt werden, sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Lieferwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes oder die Erstellung bzw. Abnahme einer Leistung aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Gerät der Besteller sowohl mit der Abnahme als auch mit der Zahlung des Vertragspreises in Verzug, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Ist die Nichteinhaltung der Liefer- bzw. Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungszeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
7. Im Falle eines Verzuges werden wir alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um den Verzug zu beenden.
8. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung oder Leistung unmöglich wird.

und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung bzw. Teilleistung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung bzw. Teilleistung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt wenn anstelle der Unmöglichkeit Unvermögen vorliegt. Im Übrigen gilt Abschnitt IX 2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

9. Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Besteller uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Liefer- bzw. Leistungsverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX 2 dieser Bedingungen.

#### **VI. Gefahrübergang, Abnahme**

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Inbetriebsetzung übernommen haben.
2. Schulden wir die Erstellung von Leistungen, geht die Gefahr mit Fertigmeldung der entsprechenden Leistung oder wenn dies vereinbart ist, mit Abnahme auf den Besteller über.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder eine vertraglich vereinbarte Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
4. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII. entgegenzunehmen. Unwesentliche Mängel sind solche, die die Funktionsfähigkeit des Gegenstandes für die gewöhnliche Verwendung nicht nachhaltig beeinträchtigen.

#### **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns, unbeschadet der Ansprüche des Bestellers nach Abschnitt VII.8., das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen vor, bis der Besteller alle Forderungen beglichen hat, welche im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rück-

nahme der Liefergegenstände nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir die Liefergegenstände nur herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

3. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder an Dritte veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass Liefergegenstände erst zu dem Zeitpunkt der Nutzung durch den Besteller zur Förderung des Zweckes einer Gesamteinheit dienen. Wir können dem Besteller den Betrieb der Liefergegenstände insoweit untersagen, als er sich in Zahlungsverzug befindet.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssachen.
6. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim Besteller berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
7. Der Besteller hat gegen uns, auf seine Anforderung hin, einen Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten wenn er nachweist, dass die uns zur Verfügung stehenden, werthaltigen Sicherheiten unsere Gesamtforderungen ihm gegenüber um mehr als 25% überschreiten (Übersicherung). Unabhängig von diesem Anspruch werden wir auch vor Beendigung des Vertrages bzw. der Geschäftsbeziehung Sicherheiten freigeben, soweit sie endgültig nicht mehr benötigt werden.

## **VIII. Mängelansprüche**

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung bzw. Leistung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt IX – wie folgt:

### Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, fehlerhaften Materials oder mangelhafter Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Alle Leistungen, die nach Stand der anerkannten Fachlehre und Technik mangelhaft erstellt wurden, sind auf Mahnung des Bestellers nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erstellen.
3. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort

zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit wir hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet werden.
5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX. 2 dieser Bedingungen.
6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder unsachgemäße Lagerung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – soweit diese Gründe nicht von uns zu verantworten sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

#### Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
8. Die in Abschnitt VIII. 7 genannten, uns treffenden Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschnitt IX. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
  - der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
  - der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII. 7 ermöglicht,
  - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
  - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
9. Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel endet mit Ablauf von zwölf Monaten nach Ablieferung des Liefergegenstandes an den Besteller, es sei denn, der Besteller hat den unbenutzten Liefergegenstand weiterverkauft und wir haben vom Besteller unverzüglich nach Übergabe des Liefergegenstandes an seinen Käufer die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Übergabeerklärung erhalten; in diesem Fall endet die Gewährleistung mit Ablauf von zwölf Monaten nach dem in der Übergabeerklärung angegebenen Datum; spätestens jedoch 24 Monate nach Lieferung an den Besteller.

#### **IX. Haftung, Haftungsausschluss**

1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII und IX. 2.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a. bei Vorsatz,
  - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
  - e. im Rahmen einer Garantiezusage,
  - f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### **X. Verjährung**

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten nach Fälligkeit. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX. 2 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen.

#### **XI. Softwarenutzung**

1. Soweit im Liefer- und Leistungsumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation ausschließlich in Verbindung mit dem Leistungsgegenstand des Vertrages zu nutzen. Sie wird aus-

schließlich zur Verwendung in Verbindung mit dem Leistungsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System sowie außerhalb des Leistungsgegenstandes ist untersagt.

2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. Urheberrechtsgesetz) zu Sicherungszwecken vervielfältigen. Das Überarbeiten, Übersetzen oder die Umwandlung von dem Objektcode in den Quellcode ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung untersagt.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Bei Weiterverkauf des Leistungsgegenstandes kann der Besteller die Rechte an unserer Software nur in dem Umfang weiterveräußern, den wir sie ihm in Verbindung mit dem Leistungsgegenstand eingeräumt haben. Hierauf hat der Besteller seinen Käufer hinzuweisen und mit ihm entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Unterlässt der Besteller dies, haftet er uns gegenüber für einen evtl. daraus entstandenen Schaden.

## **XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz oder für unsere die Lieferung ausführende Zweigniederlassung zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.